

1 Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der Gesellschaft ergab sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sowie aus der Gesellschaftervereinbarung.

Die beiden Geschäftsordnungen (jeweils § 1) verpflichteten die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

2 Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafter

Die Gesellschafter übten die ihnen zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Der Bundesrepublik Deutschland standen die Rechte aus § 53 HGrG zu und der Bundesrechnungshof hatte die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte das Recht, solange sie Gesellschafterin war, je 10% ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Mitglied, höchstens jedoch drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

2.2 Aufsichtsrat

In der Gesellschaftervereinbarung war geregelt, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern

- ein Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (solange der Bund die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hielt),
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Länder im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft beteiligten Länder,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der kommunalen Gesellschafter im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunalen Gesellschafter,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der sonstigen öffentlichen Auftraggeber im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten sonstigen öffentlichen Auftraggeber und
- ein Mitglied als Repräsentant der Wirtschaft durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen waren.

Solange die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gesellschaftergruppen „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ bzw. „sonstige öffentliche Auftraggeber“ nicht jeweils mindestens 5% am Stammkapital der Gesellschaft betrug, wurden die Gesellschafter dieser Gesellschaftergruppen gemeinsam durch ein Aufsichtsratsmitglied vertreten, das auf gemeinsamen Vorschlag der Vertreter dieser Gesellschaftergruppen vorgeschlagen wurde. Das freie Mandat sollte nach Möglichkeit mit einem weiteren Repräsentanten der Wirtschaft besetzt werden.

Daneben hatte der Bund nach § 9 Abs. 1 Satz 3 der Unternehmenssatzung das Recht, drei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Nach § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hatte dieser aus seiner Mitte zwei Ausschüsse gebildet: Einen Präsidialausschuss, der sich mit Personalfragen, insbesondere mit den Geschäftsführerverträgen und der Vorbereitung der Aufsichtsratsitzungen beschäftigt und einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasste.

Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben mit Ausnahme von Frau Brigitte Zypries nicht mehr als drei Mandate wahrgenommen. Die Überschreitung in Bezug auf die 4 Aufsichtsratsmandate von Frau Zypries (Deutsche Bahn AG, DEG mbH, GIZ GmbH, PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH) war erforderlich, um den Erfordernissen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes nachkommen zu können. Mögliche Interessenkonflikte wurden geprüft und ausgeschlossen.

2.3 Beirat

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Beirat gegründet, der sich am 17. Oktober 2017 konstituierte. Ziel des Beirats ist es, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der Gesellschaft auf deren Verlangen in strategischen Fragen, bei der Entwicklung und Evaluierung neuer Geschäftsideen für die Gesellschaft, der Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bau, Infrastruktur, IT und Verwaltungsmodernisierung zu beraten. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat aussprechen, diese sind an die Empfehlungen nicht gebunden. Der Beirat hat zwei Fachausschüsse gebildet: den Fachausschuss Bau / Infrastruktur und den Fachausschuss Strategische Verwaltungsmodernisierung.

Der Beirat bestand bei Gründung aus zunächst 18 Mitgliedern. Diese Zahl soll künftig unter Erhaltung der Diversität der Zusammensetzung auf bis zu 15 Mitgliedern reduziert werden. Die Mitglieder wurden von der Geschäftsführung gem. § 8 der Satzung nach Billigung durch den Aufsichtsrat benannt.

2.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand im Berichtsjahr bis zum 31. August 2017 aus drei Personen, danach bis zum 31. Dezember 2017 aus zwei Personen. Die Geschäftsführer trugen gemeinsam die Verantwortung für die

gesamte Geschäftstätigkeit. Dabei führte jeder Geschäftsführer den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich andere Geschäftsbereiche betrafen, musste sich der Geschäftsführer zuvor mit den beteiligten Mitgliedern abstimmen. Kam eine Einigung nicht zustande, war eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen; gleiches galt für Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung waren oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden war. Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags der PD wurden Entscheidungen der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen.

3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft war eine „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ i.S.d. § 267 Abs. 2 und 4 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts waren jedoch gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, am 15. Mai 2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4 Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

	feste Vergütung	Bezüge im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit	Variable Vergütung auf Basis einer Zielvereinbarung		Nebenleistungen	Gesamt
			kurzfristige Anreizwirkung	langfristige Anreizwirkung		
Mitglieder der Geschäftsführung						
Stéphane Beemelmans	219.999,96 €	- €	2.515,21 €	- €	10.709,16 €	233.224,33 €
Bernward Kulle	154.666,64 €	83.333,32 €	19.780,00 €	95.000,00 € *	12.000,00 €	364.779,96 €
Claus Wechselmann	222.400,03 €	- €	19.780,00 €	23.000,00 €	12.000,00 €	277.180,03 €
Summe	597.066,63 €	83.333,32 €	42.075,21 €	118.000,00 €	34.709,16 €	875.184,32 €
Bezüge ehemaliger Organgmitglieder (Geschäftsführung)						
Jürgen Streeck	- €	21.833,33 €	- €	- €	- €	21.833,33 €
Summe	- €	21.833,33 €	- €	- €	- €	21.833,33 €

* umfaßt mehrere Jahre

Die als „Bezüge im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit“ ausgewiesenen Zahlungen betrafen die Fortzahlung der Vergütung nach Niederlegung sowie vertragliche Ansprüche aus Zielvereinbarungen, die zeitlich über das Beendigungsdatum hinaus liefen. Diese wurden entsprechend den vertraglichen Regelungen des Anstellungsvertrages bewertet und ausgezahlt. Abfindungszahlungen erfolgten nicht.

4.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung der ÖPP Deutschland AG vom 31. August 2016 hat im Rahmen der Beschlussfassung zur Umwandlung der ÖPP Deutschland AG in die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH für die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH eine jährliche Vergütung von 3.600,00 Euro für jedes Aufsichtsratsmitglied beschlossen. Daraus ergab sich für das Jahr 2017 insgesamt ein Betrag von 28.800,00 Euro.

Name	Unternehmen/Behörde	Zeitraum 2017		Vergütung 2017
Gatzer, Werner	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Bernhardt, Otto	Unternehmensberater; Otto Bernhardt Politik- und Unternehmensberatung	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Adler, Gunther	Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Becher, Gerhard	Vorsitzender des Beirats der Becher GmbH & Co. KG, Kronberg	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Gleicke, Iris	Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	22.02.2017	31.12.2017	Verzicht
Offermann, Jens - Markus	Hessisches Ministerium der Finanzen Leiter PPP Kompetenzzentrum	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Göppert, Verena	Deutscher Städtetag, Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Hansmann, Prof. Dr. Marc	enercity Vorstand der Stadtwerke Hannover AG	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Suder, Dr. Kartin	Staatssekretärin im Bundesministerium der Verteidigung	01.01.2017	31.12.2017	3.600,00 €
Zypries, Brigitte	Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	01.01.2017	26.01.2017	Verzicht
	Summe			28.800,00 €

5 Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH gehörten drei Frauen an. Entsprechend den Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes besteht die Gruppe der Aufsichtsratsmitglieder des Bundes aus zwei Frauen und zwei Männern.

6 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklärten gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Der PCGK empfiehlt in Ziffer 5.1.2. bzw. 5.2.2. die Festlegung einer Altersgrenze für die Geschäftsführung bzw. für die Mitglieder des Aufsichtsrates für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung bzw. dem Aufsichtsrat. Altersgrenzen für die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates sind in der Satzung der PD nicht geregelt. Bei der Festlegung der Laufzeit der Dienstverträge der Geschäftsführung trägt der Aufsichtsrat der Zielsetzung dieser Empfehlung bereits aufgrund seiner eigenen Verpflichtung zur Beachtung des PCGK entsprechend Rechnung. Die Abweichung hinsichtlich der Festlegung einer angemessenen Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans ist vergaberechtlich bedingt. Die Nichtanwendung einer Altersbeschränkung erleichterte PD die Besetzung des Aufsichtsrats durch kompetente Fachvertreter aus der Wirtschaft entsprechend Ziffer 3.6.1 der Gesellschaftervereinbarung der PD.